

Der Krieg in Indochina

Autor(en): **Delaye, J.Th. / K.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **120 (1954)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-25161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

l'immense œuvre entreprise, il y a lieu de relater, en attendant le troisième rapport annuel du SHAPE, celle émise dernièrement par le Général Gruenther, Commandant Suprême actuel. Celui-ci parle déjà il est vrai de l'année 1953, année de réalisations, c'est-à-dire à un stade plus avancé que celui de son prédécesseur. Il a affirmé que les résultats obtenus empêcheraient dès maintenant les Soviétiques d'engager une action agressive avec leurs seules forces se trouvant immédiatement derrière le rideau de fer, comme c'eût été le cas il y a encore un an ou deux. Ils seraient donc obligés de faire serrer au préalable un second échelon de grandes unités. Ainsi se pose déjà à eux le grave problème d'une concentration, servitude née d'un premier équilibre.

／ **Der Krieg in Indochina**

Die nachstehenden Ausführungen entnehmen wir einem Artikel von Oberstleutnant J. Th. Delaye in der Novembernummer von «L'Armée la Nation».

Seit acht Jahren kämpft Frankreich in Indochina. Das Expeditionskorps beansprucht einen Viertel der Offiziere, einen Drittel der Unteroffiziere und die Hälfte aller Spezialisten und Techniker seines aktiven Heeres. Aus diesem Grunde ist Frankreich außerstande, die von ihm zur Verteidigung des Westens geforderten Divisionen bereitzustellen. Der im Verteidigungsplan Westeuropas Frankreich zugedachte Platz wird deshalb allmählich von Westdeutschland eingenommen.

Nachdem Frankreich im Jahre 1948 die Unabhängigkeit Vietnams anerkannt hat, ist der Konflikt nicht mehr ein bloßer Kolonialkrieg, sondern ein Kampf gegen den vordringenden Kommunismus. Damit ist es auch möglich geworden, die für Kolonialprobleme wenig Verständnis zeigenden Amerikaner zur Rüstungshilfe zu bewegen.

Die Menschenopfer der Franzosen belaufen sich seit Beginn der Feindseligkeiten auf 15 000 Tote und 45 000 Verwundete. Dazu kommen noch die Verluste der Fremdenlegion und des einheimischen Heeres. 39 % der gesamten Militärausgaben Frankreichs werden vom Kriegsschauplatz Indochina beansprucht.

Seit 1949 ist eine einheimische Armee im Aufbau begriffen, die dazu bestimmt ist, das Expeditionskorps allmählich abzulösen. Ihr heutiger Bestand wird mit 200 000 Mann in 36 Bataillonen angegeben. Das Ziel Frankreichs ist die Aufstellung von acht Eingeborenen-Divisionen. Davon sind bis heute vier kampftüchtig ausgerüstet und ausgebildet. Die größte

Schwierigkeit besteht darin, der Truppe genügend landeseigene Kader zur Verfügung zu stellen.

Neben dem Expeditionskorps und der einheimischen Armee verfügt die französische Heeresleitung noch über zirka 60 000 Fremdenlegionäre, wovon etwa 80 % Deutsche und rund 3000 Schweizer.

Was den Franzosen ihre Aufgabe ungemein erschwert, ist die von aller herkömmlichen Strategie und Taktik grundverschiedene Kampfweise des Gegners. Statt eines regulären Frontenkrieges führt der rote Angreifer eine Art Bürgerkrieg. Über den ganzen Operationsraum verstreut befinden sich in allen Siedlungen Trupps von zwei bis drei Mann ausgewählter Kommunisten, die als Nachrichtenorgane und Saboteure funktionieren. Dazu kommt eine in ortsgebundene Territorialbataillone zusammengefaßte Untergrundbewegung zur Zermürbung des Gegners und zur Unterstützung des Feldheeres. Letzteres besteht hauptsächlich aus Infanterie zu Fuß. Es kämpft ohne Flieger und mit sehr schwachen artilleristischen Mitteln. Die Ausrüstung der Infanterie-Einheiten dagegen hält den Vergleich mit irgendeiner modernen Armee aus. Die Truppe ist sehr manövrierfähig und verfügt über ausgezeichnete Kader, die in China ausgebildet werden. Politische Kommissare überwachen die Einheiten und kommandieren den Nachrichtendienst und die Gegenspionage.

Die strategische Planung sieht folgende Hauptphasen vor: Guerillakrieg durch die Untergrundbewegung, Störungskampf von Teilen des Feldheeres in Verbindung mit der Untergrundbewegung zur Zermürbung des Gegners und als Hauptphase: Generalangriff verbunden mit dem allgemeinen Volksaufstand.

Die Kampfführung der roten Truppen ist von einer außerordentlichen Beweglichkeit gekennzeichnet. Sie lassen sich nirgends fassen, stellen sich nie zu einer Entscheidungsschlacht und greifen nur an, wenn der Gegner erschöpft ist und zu weichen beginnt. Zeit und Raum spielen in diesem Kampf sozusagen keine Rolle. Eine Operation wird erst ausgelöst, wenn alle günstigen Bedingungen geschaffen wurden. Rückschläge, falsche Manöver und territoriale Verluste werden dabei rücksichtslos in Kauf genommen. Massenangriffe von fanatisierten Horden, wie sie aus dem Koreakrieg gemeldet wurden, gibt es nicht. Jede Aktion ist bis ins Kleinste vorbereitet. Nichts wird dem Zufall überlassen. Der Angriff, in Neunergruppen zu drei Trupps vorgetragen, ist ungemein elastisch, einfach und läßt der angreifenden Truppe wenig Initiative. Sobald der französische Widerstand wirksam zu werden beginnt, verzichtet der Angreifer auf weitere offene Kampfhandlungen und verlegt das Schwergewicht wieder auf die Tätigkeit der Untergrundbewegung.

Nachdem eine Offensive der roten Truppen im Oktober 1952 im Raume des Schwarzen Flusses und eine weitere im Frühjahr 1953 in Nord-Laos die Franzosen zur Aufgabe großer Gebiete zwang, ist heute die offene Kriegführung wieder fast erloschen; dagegen wird ein intensiver Untergrundkampf geführt, der für das Expeditionskorps nicht weniger hart ist. (Seit Erscheinen dieses Artikels haben die Vietminh-Streitkräfte die große Dezember-Offensive gegen das Mekong-Tal eingeleitet, die zur Preisgabe ausgedehnter Räume durch die französischen Truppen zwang. Red.) K. S.

Wissenswerte Entscheide der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung

Die Verjährung von Schadenersatz-Ansprüchen des Bundes

Gegen Oblt. D., der in freiwilliger Dienstleistung als Motf.Of. in den Jahren 1950 und 1951 den WK von zwei verschiedenen Regimentern geleistet hatte, fällte die Abteilung für Heeresmotorisierung am 18. April 1952 einen rekursfähigen Entscheid, in welchem sie ihn zur Bezahlung von zwei Schadensrechnungen an Motorfahrzeugen verurteilte. Bei dieser Schadenersatzforderung handelte es sich um einen Anspruch des Bundes gegenüber einem Wehrmann infolge Verantwortlichkeit aus dem militärischen Dienstverhältnis, wobei Oblt. D. vorgeworfen wurde, daß er die ihm als Motf.Of. obliegenden Pflichten verletzt habe.

Die II. Abteilung der Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung, die sich mit dem Rekurs des Oblt. D. zu befassen hatte, setzte sich in ihrem Entscheid vom 6. Oktober 1952 vor allem mit der *Frage der Verjährung* von Schadenersatzansprüchen des Bundes auseinander. Die Rekurskommission stellt in grundsätzlicher Hinsicht fest:

«Weder die Militärorganisation noch das früher geltende Verwaltungsreglement, noch das Dienstreglement sahen für die Ansprüche des Bundes aus der Verantwortung aus dem militärischen Dienstverhältnis ausdrücklich eine Verjährung oder eine Verwirkung vor. Die Rekurskommission nahm unter der frühern Gesetzgebung mit der herrschenden Auffassung an, daß es im öffentlichen Recht eine Verjährung nur da gebe, wo eine solche im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sei, und daß die zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften auf öffentlichrechtliche Verhältnisse nicht analog angewandt werden könnten. Infolgedessen nahm die Rekurskommission an, die Ansprüche des Bundes gegenüber dem Fehlbaren aus Verantwortung aus dem militärischen Dienstverhältnis verjährten nicht. Das Fehlen einer Verjährungs- oder Verwirkungsbestimmung wurde indessen als schwerer Mangel empfunden. Es kam, namentlich in kleinern Schadenfällen, oft vor, daß der Wehrmann für Verlust und Beschädigung von Ausrüstungs- oder Kriegsmaterial nach Jahren haftbar gemacht wurde, in einem Zeitpunkte, wo es dem Wehrmann tatsächlich unmöglich war, seine allfälligen Einreden tatbeständlich noch zu beweisen. Die Rekurskommission befürwortete deshalb anlässlich der Vorberatungen des neuen Verwaltungsreglementes die Einführung einer Verjährungs- oder Verwirkungsvorschrift. Eine solche war um so nötiger, als das neue Verwaltungsreglement gegenüber dem früher geltenden Recht für den Wehrmann